



Satzung
Kellener Schützenverein e.V.

Fassung vom 7. November 2013

1. § 26 geändert durch Beschluss Jahreshauptversammlung 09.03.2018

Satzung des Kellener Schützenverein e.V.

Satzung des Kellener Schützenvereins e. V. in der Neufassung vom 7. November 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Kellener Schützenverein e. V.**“

Er hat seinen Sitz in Kleve-Kellen. Der Verein wurde 1909 gegründet und am 26.08.1950 unter der Nr. VR 124 (aktuelle NR.: VR 251) im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein befasst sich mit der Förderung und Überwachung des Schießsports nach einheitlichen Regeln und der Förderung des Schützenbrauchtums. Besonderen Wert legt der Verein auf eine ausgedehnte und sorgfältige Jugendarbeit. Er ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes und der §§ 51; 52 der Abgabenordnung.
- (3) Definierte Zwecke des Vereins sind:
 - Durchführung von Schießsport/Wettkämpfen auf interner und externer Ebene,
 - Durchführung eines Kinder- und Jugendschützenfestes,
 - Durchführung eines jährlichen Schützenfestes mit Vogelschießen,
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
- (5) Der Verein wahrt die Tradition des im Jahre 1909 gegründeten „Bürgerschützenverein Kellen“ und des im Jahre 1927 gegründeten „Jungschützenverein Kellen“
- (6) Um die in Abs. 1 und 2 genannten Ziele verfolgen zu können, unterhält der Verein in Kleve-Kellen auf vereinseigenen Grundstücken zur Zeit folgende Einrichtungen :
 - a) Schützenhaus,
 - b) Saal des **Vereinshauses**,
 - c) Schießstände,
 - d) Kegelbahn.
- (7) Eine Zweckentfremdung der unter Absatz 6 genannten Einrichtungen, auch in Teilen, setzt einen einstimmigen Vorschlag der Vereinsleitung oder einen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der dem Vorstand einzureichen ist, voraus.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder;
 - c) Kinder;
 - d) Ehrenmitglieder

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind die Träger der in Satzung und Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Als Kinder zählen Mitglieder bis zum Alter von 9 Jahren.
- (5) Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern (Ehrenschützen) ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung.

§ 5 Aufnahmebedingungen, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag von einer nicht volljährigen Person erfordert die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung gegenüber dem Vorstand. Ausscheidende Mitglieder sind jedoch zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:
 - a) wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig macht;
 - b) wenn die für seine Aufnahme erforderlichen Bedingungen nachträglich nicht mehr vorhanden sind;
 - c) wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Kameradschaft oder die sportliche Disziplin schuldig gemacht hat;
 - d) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich durch Einschreibebrief mit Rückschein und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen eine Berufung an die Vereinsleitung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Berufung mit mindestens 2/3 Stimmen aller anwesenden volljährigen Mitglieder. Der Beschwerdeführer ist persönlich zu hören.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu den vom Verein angebotenen Zeiten sowie zur Teilnahme an allen Veranstaltungen.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht am Königschießen teilzunehmen. Die Bedingungen für das Königschießen sind in einer Ordnung geregelt.
- (4) Nach dem Tod erweist der Verein seinem verstorbenen Mitglied die letzte Ehre.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten. Dazu gehören insbesondere:

- a) die pünktliche Entrichtung der Beiträge,
- b) die unverzügliche Anzeige bei Änderungen von Adress- bzw. Kontodaten,**
- c) die vertrauliche Behandlung aller internen Vereinsangelegenheiten,
- d) die würdige Vertretung des Vereins nach außen.

§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

Die Höhe der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über die Beitragsordnung bzw. über mögliche Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Gliederung des Vereins

(1) Der Kellener Schützenverein e. V. hat zurzeit folgende Kompanien/Abteilungen:

- a) die Jugendkompanie,
- b) die Fahnenkompanie,
- c) die 1. Kompanie,
- d) die 2. Kompanie,
- e) die 3. Kompanie,
- f) die 4. Kompanie,
- g) die 5. Kompanie,
- h) die Schießabteilung,
- i) die Seniorenschützen,**
- j) die Damenschießabteilung,**
- k) die Königsrunde.**

(2) Auf Antrag von mindestens 7 volljährigen Mitgliedern kann der Vorstand des KSV den Verein um zusätzliche Kompanien/Abteilungen erweitern, bzw. eine Kompanie/Abteilung auf Antrag auflösen, wenn diese ohne Führung ist, oder keine Aktivitäten mehr erkennbar sind. Über die Auflösung entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit. Den verbleibenden Mitgliedern der betroffenen Abteilung / Kompanie ist die Auflösung schriftlich mitzuteilen und der Übertritt in eine andere Abteilung / Kompanie des KSV zu ermöglichen.

(3) Die Kompanien/Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig und können nur im Namen des Vereins auftreten. Sie verfügen über kein eigenständiges Vermögen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) die Vereinsleitung.

§ 12 Vorstand, Vertretung des Vereins

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,**
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,**
- c) dem/der Schatzmeister/in,**
- d) dem/der Geschäftsführer/in,**
- e) dem/der Schriftführer/in.**

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei sich darunter der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in oder der/die Schatzmeister/in befinden muss.

- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes und der Vereinsleitung werden nach der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Interne Zuständigkeit der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Rechtsgeschäfte, die eine Höhe von € 5000,- überschreiten, bedürfen vor Ihrem Abschluss eines Mehrheitsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Bestimmung bindet die Unterzeichner nur im Innenverhältnis zum Verein.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsorgane und beruft sie satzungsgemäß ein. Er hat auf der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht zu erstatten.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- (4) Der Schatzmeister ist zuständig für die Kassenführung und das Beitragswesen.
- (5) Der Geschäftsführer wird nach Weisung des 1. Vorsitzenden tätig. Grundsätzlich soll er den Schriftwechsel des Vereins führen.**
- (6) Der Schriftführer ist verpflichtet, über jede Versammlung der Vereinsorgane eine Niederschrift zu fertigen. **Bei Mitgliederversammlungen ist der Schriftführer verpflichtet, die Niederschrift bis zur oder auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.** Ferner obliegt ihm die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass im Verhinderungsfalle die Niederschrift von einem anderen Organmitglied gefertigt wird.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung im Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen. Die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse regelt eine Ordnung .

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr auf, über den die Vereinsleitung vor der Jahreshauptversammlung einen Beschluss fasst.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Veränderung eine Veränderung des Vermögensplans bedingt.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern (Ein- und Ausgabenrechnung).
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerungen, Erweiterungen, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Vereins ergeben, enthalten.

§ 16 Vereinsleitung

- (1) Der Vereinsleitung gehören an:
 - a) der Vorstand gemäß § 12,
 - b) der Leiter/die Leiterin der Schießabteilung,**
 - c) der Major,
 - d) der Hauptmann der Jugendkompanie,
 - e) die Hauptleute,
 - f) der amtierende König/die amtierende Königin,**
 - g) die Leiter/Leiterinnen der in § 10 genannten Abteilungen,**
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bis zu **drei** beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Vereinsleitung einzuladen (**z.B. technische Sonderbeauftragte**).
- (3) Der Vereinsleitung obliegt die Wahrnehmung aller Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere ist der jährlich vom Vorstand aufzustellende Wirtschaftsplan von der Vereinsleitung zu genehmigen. Sofern erforderlich sind die Einzelaufgaben der Vereinsleitung in der Geschäftsordnung aufgeführt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. **Sie wird von der Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit beschlossen.**
- (4) **Alle Ordnungen werden durch die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.**
- (5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Vereinsleitung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind spätestens bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung für die restliche Wahlperiode nachzuwählen. Für die Übergangszeit kann der Vorstand die Positionen kommissarisch besetzen.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsleitung nach **§ 16.1 b-d** werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt. Die weiteren Vorschriften des Abs. 1. gelten analog. Die Mitglieder der Vereinsleitung nach **§ 16.1 e) und g)** gehören der Vereinsleitung entsprechend dem geltenden Wahlmodus der entsendenden Kompanie / Abteilung an.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsleitung sind einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Es können auch solche Mitglieder in den Vorstand und in die Vereinsleitung gewählt werden, die auf der Jahreshauptversammlung entschuldigt fehlen, aber schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das betreffende Amt anzunehmen.

§ 18 Abberufung eines Vorstands- oder Vereinsleitungsmitgliedes

Von der Jahreshauptversammlung gewählte Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsleitung haben ihre Ämter niederzulegen, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von der absoluten Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder gefordert wird. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

§ 19 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Gemeinschaft aller dem Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Mitgliederversammlungen können sein:
 - a) die ordentliche Jahreshauptversammlung,

b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) In Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Die ordentliche Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muss in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. **Sofern das Mitglied dem Kellener Schützenverein e. V. eine E-Mailadresse mitgeteilt hat, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.** Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
- a) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsleitung,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und evtl. Umlagen,
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorgelegt und begründet werden.
- (4) Der Inhalt von Satzungsänderungen muss in Kurzfassung aus der Einladung zur Jahreshauptversammlung ersichtlich sein.

§ 21 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand, die Vereinsleitung oder mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (2) Die Einladungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (3) Ansonsten gelten die Vorschriften der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 22 Schlichtungsausschuss

Außer dem Vorstand wird ein von diesem unabhängiger Schlichtungsausschuss – bestehend aus 3 Mitgliedern – jeweils für 4 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Diesem obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer sind verpflichtet den Jahresabschluss des Schatzmeisters zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- (2) Darüber hinaus haben sie das Recht, nach Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden ohne vorherige Ankündigung eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen. Von etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich dem Vorstand Mitteilung zu machen.

§ 24 Wahl der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- (2) Nach Abgabe des Kassenprüfungsberichtes scheidet der jeweilige 1. Kassenprüfer aus dem Amt und ist frühestens nach 5 Jahren wieder wählbar. Der amtierende 2. Kassenprüfer wird sein Nachfolger. Die Jahreshauptversammlung wählt einen neuen 2. Kassenprüfer.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vereinsleitung angehören. **Sofern ein von der Jahreshauptversammlung gewählter Kassenprüfer in seiner Amtsperiode Mitglied der Vereinsleitung wird, nimmt ein Mitglied des Schlichtungsausschusses diese Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.**

§ 25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die ordentliche Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag der Vereinsleitung oder einen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der dem Vorstand einzureichen ist, voraus.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das vorhandene Vermögen der Stadt Kleve als Vermögensverwalter übergeben. Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Kellen, vorrangig für die Erhaltung des Vereinshauses als kulturelles Zentrum für alle Kellener Vereine, und zur Förderung des Schießsports verwendet werden.

§ 27 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Den Sachverwaltern können gegebenenfalls bare Auslagen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Ämter entstanden sind, aus der Vereinskasse erstattet werden, sofern es im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Vereins vom Vorstand vertreten werden kann.
- (2) Ansonsten wird auf die einzelnen Ordnungen des Kellener Schützenverein e.V. verwiesen.
- (3) Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. November 2013 beschlossen und genehmigt.

Sie ersetzt die beim Amtsgericht Kleve unter den Nr. VR 124 bzw. VR 251 am 26.08.1950, am 17.03.1962, am 16.04.1977, am 11.04.1988, am 03.12.1999, 16. Juni 2006 eingetragenen Satzungen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand